Gemeinde Eschenburg	Abteilung:
Vorlage für	Zentrale Dienste
☒ Beschluss ☐ Mitteilung	Datum:
	13.11.2026

Thema

Hebesatzsatzung 2027 (Grundsteuer - Gewerbesteuer)

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt - und Finanzausschuss	26.11.2026	vorberatend

Sach- und Rechtslage:

Die Rechtsgrundlage für die Festsetzung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer durch die Gemeinde bilden die von der Gemeinde festgesetzten Hebesätze. Diese werden üblicherweise in der Haushaltssatzung festgelegt.

Die Kommunalaufsicht empfiehlt den Städten und Gemeinden, die keinen ausgeglichenen Haushalt vorlegen können, den Erlass einer gesonderten Hebesatzsatzung. Durch diese Satzung können die Hebesätze unabhängig von der Genehmigung der Haushaltssatzung rechtzeitig festgesetzt und angewendet werden.

Es ist davon auszugehen, dass mit einer zeitnahen Genehmigung des Haushalts nicht gerechnet werden kann. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Aufsichtsbehörde für die Genehmigung des Haushalts das Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Gießen (RP Gießen) herstellen muss.
Vor diesem Hintergrund sollte die Gemeinde von der Möglichkeit Gebrauch machen, eine gesonderte Hebesatzsatzung zu erlassen. Damit kann sichergestellt werden, dass die Hebesätze unabhängig vom Zeitpunkt der Haushaltsgenehmigung rechtzeitig festgesetzt werden können.
Die beigefügte Hebesatzsatzung enthält dieselben Hebesätze, die auch im Entwurf der Haushaltssatzung vorgesehen sind.

Die Hebesatzsatzung gilt jeweils für ein Kalenderjahr und tritt mit Ablauf des betreffenden Jahres außer Kraft.
Nach Beschluss der Hebesatzsatzung werden die in der Haushaltssatzung aufgeführten Hebesätze lediglich nachrichtlich dargestellt. Maßgeblich für die Festsetzung und Anwendung der Hebesätze ist dann die gesonderte Hebesatzsatzung.

Stellungnahme der Verwaltung

Beschluss-Vorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die beigefügte Hebesatzsatzung zu beschließen.

Anlage(n):
1 261116 GVO 14 Hebesatzsatzung 2027 1 Satzung